

Gemeinde

Olching

Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan

9. Änderung des Bebauungsplans Olching Nr.
128 „Schwaigfeld Hauptschule“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München

Prüfung der Umwelt-
Belange

Margarethe Waubke
Landschaftsarchitektin

Az.: 610-41/2-91 Bearb.: Ge

Plandatum

14.10.2010 (Vorentwurf)
01.03.2011

Begründung

1 **Planungsanlass**

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 128 „Schwaigfeld“ in der Fassung vom 25. April 1996, mit gegenwärtig acht Änderungen, soll zur Realisierung einer Hauptschule (südlich des bestehenden Gymnasiums an der Georgenstraße/nördlich eines Grünangers) geändert werden. Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München wurde mit der Überarbeitung des Bebauungsplans beauftragt.

Die 9. Änderung zur Errichtung einer Hauptschule mit Dreifachsporthalle bezieht sich ausschließlich auf die Flurstücke 175/14, 175/15, 175/16, 175/17 und eine Teilfläche des Flurstücks 175/18.

2 **Bestand und städtebauliche Situation**

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für die Flurstücke 175/14, 175/16 und 175/17 eine Gemeinbedarfsfläche für Schulen („Erweiter. Gymnasium“ und „Grundschule“) fest. Das Gebiet bildet zusammen mit weiteren Gemeinbedarfsflächen (Gymnasium, Kirchenzentrum und Kindergarten) eine größere Einheit. Das gesamte Gemeinbedarfszentrum, bisher bestehend aus Gymnasium, Sozialzentrum und Kindergarten, wird über die Georgenstraße von der Feurstraße aus erschlossen. Südwestlich grenzt Wohnbebauung an, südöstlich bildet eine ausgedehnte parkartig angelegte Grünanlage mit beispielbaren Skulpturen und Spielgeräten eine Zäsur im Siedlungsgefüge und zu weiteren Wohngebieten.

Das Flurstück 175/15 ist bisher als Verkehrsfläche (Stichstraße mit Wendeanlage) festgesetzt. Das südlich angrenzende Flurstück 175/18 ist als öffentliche Grünfläche mit Funktionszuweisung Spielplatz festgesetzt. Die Gemeinbedarfsfläche wird sowohl im Westen zum Allgemeinen Wohngebiet als auch nach Süden zur Grünfläche und nach Osten zur Gemeinbedarfsfläche Kindergarten durch einen Fußweg begrenzt. Das Plangebiet ist eben und unbebaut und wird gegenwärtig als Frei- und Spielfläche genutzt. Die Fläche ist derzeit eine Wiese, im nordöstlichen Teil ausgestattet mit einzelnen einfachen Spielgeräten. Größerer Vegetationsbestand ist nicht vorhanden.

3 **Planungsrechtliche Situation**

Die Gemeinde Olching verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 10.03.1993. Eine Neuaufstellung ist in Arbeit. Der FNP stellt für den Änderungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche dar. Die 9. Änderung des Bebauungsplans für die Errichtung einer Hauptschule mit Erweiterungsmöglichkeit zur Modellschule kann aus dem FNP entwickelt werden, da lediglich in Bezug auf die Schulform von den bisherigen Vorstellungen abgewichen wird, die Zweckbestimmung Schule und damit das Ziel der angestrebten städtebaulichen Entwicklung jedoch unverändert bleibt. Die Grundzüge der im FNP dargestellten beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung werden dadurch nicht wesentlich verändert. Bei einer zukünftig erforderlichen Fortschreibung des FNP sollen die Darstellungen redaktionell angepasst werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet ist gegenwärtig nach § 30 Abs. 3 BauGB zu beurteilen.

Das Änderungsverfahren wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, da mit dem Bau der Schule ein wichtige Maßnahme der Innenentwicklung umgesetzt wird.

4 Planungsziel

Die Gemeinde Olching plant im Bereich des großen Entwicklungsgebietes Schwaigfeld den Bau einer Hauptschule inklusive Turnhalle und Freisportanlagen. Die Dreifachturnhalle mit angegliedertem Schützenheim soll auch für Vereinssport und als Veranstaltungsort genutzt werden.

Ziel der Gemeinde ist es, den Siegerentwurf des durchgeführten Realisierungswettbewerbs für den Neubau einer Hauptschule mit 12 Klassenräumen und angegliederter Dreifachsporthalle umzusetzen. Die verbindliche Bauleitplanung soll diese Umsetzung planungsrechtlich vorbereiten. Art und Maß der Nutzung sollen an dem Entwurf der Hausmann Architekten GmbH orientiert werden.

5 Inhalte der 9. Bebauungsplanänderung

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Die Art der baulichen Nutzung bleibt als Fläche für den Gemeinbedarf beibehalten. Die Zweckbestimmung wird konkretisiert. Es werden entsprechend dem gemeindlichen Vorhaben eine Hauptschule und Einrichtungen für sportliche/ kulturelle Zwecke festgesetzt. Da die Halle nicht ausschließlich dem Schulsport dienen soll, wird diese nicht lediglich unter die Zuweisung Schule subsumiert, sondern mit einer eigenen Funktionszuweisung versehen. Integriert in das Gebäude der Mehrfachhalle, jedoch mit eigenem Eingang von Norden, soll das Vereinsheim der Sportschützen mit 10 Schießständen untergebracht werden.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an dem überarbeiteten Wettbewerbsentwurf der Hausmann Architekten GmbH, gesteht jedoch Spielräume in den Abmessungen zu. Dementsprechend wird für das Schulgebäude (Hauptschule, Verbindungstrakt, Mehrfachturnhalle, Erweiterungsfläche Modellschule) eine GR von 7.100 qm festgesetzt. Besonders zu erwähnen ist die Erweiterungsfläche, ihre Festsetzung soll die künftige Vergrößerung der Schule ohne erneute Bebauungsplanänderung sichern. Um den Zielkonflikt zwischen den Festsetzungen des Bauraums der Erweiterungsfläche und dem Rasenspielfeld sowie den geplanten Baumpflanzungen gerecht zu werden, gilt eine aufschiebend bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB, wonach die Rasenspielfläche nur solange erlaubt ist, bis eine Fläche zur Schulerweiterung erforderlich ist.

Die Überschreitungsmöglichkeiten für die höchstzulässige Grundfläche werden gesondert festgesetzt. Insgesamt darf die GR durch die Flächen für Nebenanlagen (Spielfeld, Pausenfläche, Laufbahn, Stellplätze, Zufahrten und sonstige versiegelte Wege) um 130% überschritten werden. Die Größe dieser Flächen bemisst sich an den Planunterlagen des Wettbewerbsentwurfs.

Die Geschossigkeit wurde dem Wettbewerbsergebnis entsprechend auf drei Vollgeschosse im Bereich des Schulgebäudes und ein Geschoss im Bereich des Verbindungstraktes zur Sporthalle festgelegt. Für die Sporthalle selbst wird lediglich eine Obergrenze für die Höhe festgesetzt.

5.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche entspricht der Planung des Wettbewerbsentwurfs und lässt in Bezug auf die Anordnung der Baumassen keine grundsätzlichen Abweichungen gegenüber dem Wettbewerbsentwurf zu. Dadurch soll auch zusammen mit der Lagefestsetzung des geplanten Hartplatzes dem Immissionsschutz gegenüber den westlich und südlich angrenzenden Wohngebieten Rechnung getragen werden. Wesentliche Lärmquellen (Zugang Mehrfachsport-

halle, Hartplatz, Stellplätze) sind durch Gebäude abgeschirmt bzw. auf der den Wohngebieten abgewandten Seite positioniert.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch mittels Baugrenzen markierte Bauräume für das Hauptgebäude sowie Flächen für Nebenanlagen (Sportflächen, Stellplätze) festgesetzt.

5.3 Bauliche Gestaltung

Die bauliche Gestaltung wird nur hinsichtlich der Dachaufbauten geregelt, weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Schule bildet eine besondere Bauaufgabe der örtlichen Gemeinschaft und nimmt daher eine Sonderstellung ein. Ein bewusstes Abheben von der Wohnbebauung und eine gewisse Sonderstellung im Ortsbild kann diesem Bauwerk zugestanden werden. Die Wettbewerbsergebnisse liefern die Vorgabe für die nachfolgenden Planungsschritte.

5.4 Erschließung und Stellplätze

Die Erschließung erfolgt über den Kreisel an der Georgenstraße, die nicht in den Geltungsbereich der Änderung einbezogen wurde. Für die Errichtung der für die Schule erforderlichen Stellplätze (gem. GaStellV) ist eine eigene Fläche festgesetzt. Die mit der Parzellierung der Flurstücke vorbereitete Erschließungsmöglichkeit der ehemals für die Erweiterung des Gymnasiums vorgesehenen Teilfläche wird nicht benötigt.

Zusätzliche Stellplätze werden bei Nutzung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungszwecke benötigt. Diese können nicht auf dem betroffenen Grundstück untergebracht werden. Sie werden auf dem Parkplatz des Gymnasiums sowie südlich an die Stellplätze der Hauptschule angrenzend auf einer Teilfläche des Pausenhofs nachgewiesen. Somit sind die Stellplätze direkt dem Veranstaltungsort zugeordnet.

5.5 Grünordnung

Die Freiflächengestaltung orientiert sich am Wettbewerbsentwurf und soll entsprechend umgesetzt werden (der Freiflächenplaner ist bereits im Bebauungsplanverfahren beteiligt). Detaillierte Regelungen sind in der Bebauungsplanänderung deshalb nicht erforderlich. Die geplanten Pflanzungen (Pausenfläche, Eingrünung der 100 m Laufbahn) werden flächenhaft als Hinweise dargestellt. Dazu werden Aussagen zur Baumart getroffen sowie entsprechende Pflegehinweise formuliert. Entgegen den Regelungen der Stellplatzsatzung sind die Stellplätze nicht durch Baumpflanzungen zu gliedern, sondern werden entsprechend des Wettbewerbsentwurfs mit eiern Pergola begrünt.

Durch den Hinweisharakter der grünordnerischen Regelungen im Bebauungsplan bleibt ausreichend Flexibilität für die Umsetzung des Siegerentwurfs.

5.6 Immissionsschutz

Die Minimierung der Schallemissionen gegenüber den Emissionsquellen Hartplatz, Zugang Sporthalle, Stellplätze, Schießstand und Pausenbereich erfolgt zunächst durch die Anordnung der Anlagen.

Zur detaillierten Beurteilung der Immissionssituation wurde eine Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Ingenieurbüro Greiner, Stand 18.03.2010) durchgeführt und im Rahmen der Abwägung mit dem Landratsamt erörtert. Die Beurteilung nach TA-Lärm erfolgt für Nutzungen mit überwiegend gewerblichem Charakter, während die 18. BImSchV für Geräusche von Freizeitveranstaltungen – insbesondere durch Vereine – herangezogen wird. Die konkret beabsichtigten außerschulischen Sondernutzungen der Halle werden sich auf wenige Veranstal-

tungen pro Jahr belaufen, die sowohl durch Vereine ausgerichtet werden können als auch einen gewerblichen Charakter haben können. Sowohl bei einer Beurteilung der schalltechnischen Situation gemäß TA Lärm als auch gemäß der 18. BImSchV sind in der zur Beurteilung maßgebenden „lautesten Nachtstunde“ Immissionsrichtwerte in gleicher Höhe anzusetzen. In Bericht Nr. 209021 / 5 vom 18.03.2010 wurde die schalltechnische Situation bei Veranstaltungen gemäß der TA Lärm beurteilt. Bei einer Beurteilung gemäß der 18. BImSchV ergeben sich somit keine maßgebenden Änderungen.

Insgesamt liefert die Untersuchung folgendes Ergebnis: Durch die Schulnutzung werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten. Durch die Sportanlagen, v.a. den Hartplatz, werden die Immissionsrichtwerte am Gymnasium überschritten. Zusätzlich werden die Immissionswerte der TA Lärm am Gymnasium durch die Nutzung der Turnhalle als Veranstaltungsort überschritten.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Um bei einer Breitensportnutzung des Hartplatzes die Immissionsrichtwerte an der Hausmeisterwohnung während der Tageszeit innerhalb der Ruhezeiten einhalten zu können, ist die Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,2 m und einer Länge von 38 m nördlich des Hartplatzes erforderlich. Dies soll gleichzeitig als Kletterwand fungieren. Ansonsten ist eine Nutzung des Hartplatzes innerhalb der Ruhezeiten (i.d.R. 20:00 – 22:00 Uhr sowie sonntags zusätzlich 13:00 – 15:00 Uhr) auszuschließen. Im Bebauungsplan ist diese Mauer nördlich des Hartplatzes entsprechend als Schallschutzmaßnahme festgesetzt.

Sofern bei einer Breitensportnutzung innerhalb der lautesten Nachtstunde etwa 30 Pkw den Parkplatz verlassen, können an sämtlichen angrenzenden maßgebenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine Frequentierung von 30 Pkw/h in der lautesten Nachtstunde für eine übliche Breitensportnutzung ausreichend.

In dem vorgenommenen Emissionsansatz für den Breitensport sind die Sport-schützen bereits beinhaltet. Die Schallemissionen aus dem Inneren des Gebäudes (Schießstand) können im vorliegenden Fall vernachlässigt werden, sofern auf eine ausreichende Schalldämmung der Gebäudeaußenhülle geachtet wird. Die erforderliche Schalldämmung ist im Genehmigungsverfahren zu klären. Gleiches gilt bezüglich der Schalldämmung der Dreifachturnhalle.

Weitere Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, die sich auf die westlich angrenzende Wohnbebauung auswirken, treten nur auf, wenn mit mehr als 1.000 Besuchern zu rechnen ist. Dementsprechend sind Schalldämmmaßnahmen an der Turnhalle erforderlich. Bei der Berechnung der Nutzung der Turnhalle für Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen wurde eine Entladetätigkeit (Catering) über die Dauer von 15 Minuten sowie zusätzlich die Verladung des Bühnenequipments über die Dauer von 45 Minuten angesetzt. Innerhalb der „lautesten Nachtstunde“ wurde somit eine 1-stündigen Be- und Entladetätigkeit angesetzt. Auch durch die Nutzung der Parkplätze zu späten Abendstunden kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen. Sofern jedoch solche Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen weniger als 10-mal pro Jahr stattfinden, können sie gemäß TA Lärm als seltene Ereignisse gewertet werden.

In diesem Fall können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der 18. BImSchV bzw. TA Lärm in Höhe von 55 dB(A) nachts an dem Immissionsort IP

Gym-Süd gerade eingehalten werden. Gemäß Auskunft des Landratsamtes Fürstfeldbruck können bei Veranstaltungen die erhöhten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse herangezogen werden. Da der Beurteilung der schalltechnischen Situation während der Nachtzeit jeweils immer nur die lauteste Nachtstunde zugrunde zu legen ist, kann somit während der gesamten Nachtzeit (also in jeder einzelnen Nachtstunde) eine 1-stündige Be- und Entladetätigkeit stattfinden.

Im Bebauungsplan wird auf die notwendigen Schallschutz- und -dämmmaßnahmen soweit möglich hingewiesen. Die Formulierung weiterer Anforderungen an das Bauvorhaben kann dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden. Dies gilt bspw. für die Nutzung eines Startschussgerätes oder einer Startklappe, die in dem vorgesehenen westlichen Grundstücksbereich (zwischen Turnhalle und Wohnbebauung) als kritisch erachtet werden kann. Eine Nutzung von Startschussgeräten bzw. -klappen sollte daher in diesem Bereich – insbesondere bei einer außerschulischen Nutzung – ausgeschlossen werden.

Hinweis zum anlagenbezogenem Verkehr auf der Georgenstraße:

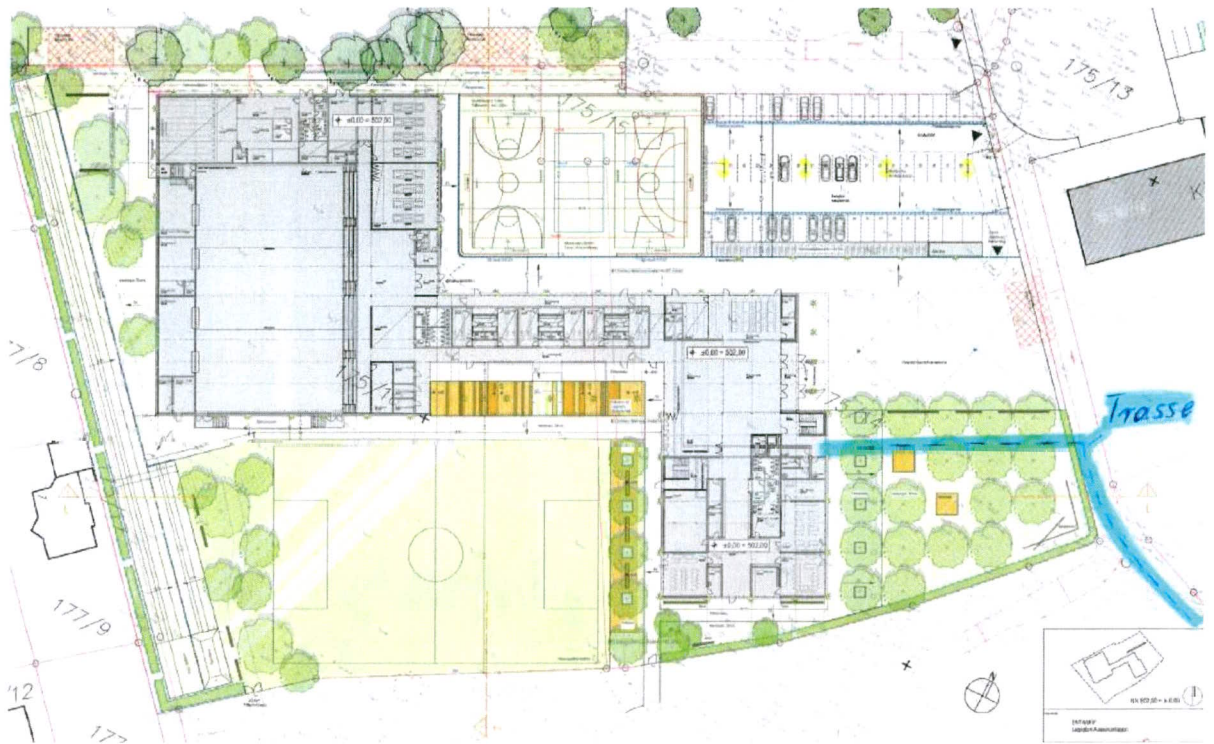
Gemäß den vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen wird innerhalb der Nachtzeit von einer kompletten Leerung des Parkplatzes (75 Stellplätze) ausgegangen. Auf der Georgenstraße ist somit mit einer durchschnittlichen stündlichen Verkehrsmenge (Nachtmittelwert) in Höhe von $75 / 8 = 9,4$ Kfz/h zu rechnen. Hieraus errechnet sich ein Emissionspegel in Höhe von $L_{m,E} = 38,2$ dB(A) in einem Abstand von 25 m von der Straßenmittelachse. Der nächstgelegene Immissionsort befindet sich in einem Abstand von etwa 20 m von der Georgenstraße, so dass eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV in Höhe von 49 dB(A) nachts für Wohngebiete bzw. 54 dB(A) nachts für Mischgebiete ausgeschlossen werden kann.

5.7 Ver- und Entsorgung

Abwasser: Zur Ableitung des anfallenden Abwassers muss der Leitungsendstrang in der Georgenstraße verlängert und mit der Leitung im Weg zwischen den Mehrfamilienhäusern Maximilianstr./ Ottostr. verbunden werden. Zur Sicherstellung des Leitungsführungs-, Belassungs- und Betriebsrecht ist die Gewährung einer Dienstbarkeit erforderlich. Da diese Fläche nicht im Umgriff des Bebauungsplans liegt, sind hierzu im weiteren Verfahren gesonderte Regelungen erforderlich.

Nicht als Abwasser gilt unverschmutztes Niederschlagswasser. Dieses darf daher nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern ist entsprechend den gültigen Vorgaben zu versickern.

Stromversorgung: Die Versorgung der geplanten Nutzungen mit Strom ist über eine bestehende Trafostation gesichert, eine zusätzliche Transformatorenstation ist nicht erforderlich. Zur Sicherung der bestehenden Kabeltrassen wurden grünordnerische Hinweise zum Pflanzabstand getroffen. Der Trassenverlauf ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



6 Eingriffs-/ Ausgleichsregelung/ Umweltbelange

Ziel der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 ist es den seit langem geplanten Bau der Schule im Gemeinbedarfszentrum bauleitplanerisch vorzubereiten. Dabei wird das vorhandene Baurecht (§ 30 BauGB) erhöht, sodass der Siegerentwurf des durchgeführten Realisierungswettbewerbes umgesetzt werden kann. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine wichtige Maßnahme der Innenentwicklung. So soll durch den Bau der Schule die momentane Lücke im Gemeinbedarfszentrum geschlossen und das Gebiet komplettiert werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung sowie von einem Umweltbericht kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BauGB abgesehen werden, da diese Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Zwar entfällt damit die Anwendung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bayer. Leitfaden, da es sich bei der Grünfläche um einen größeren zusammenhängenden unbebauten Freibereich handelt, sollen dennoch die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt und v.a. den Artenschutz untersucht werden.

6.1 Prüfung der Umweltauswirkungen

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich dabei aus den einschlägigen Fachgesetzen (Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Immissionsschutzgesetz usw.), aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan München sowie weiteren Fachplanungen (Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm usw.). Ferner ist der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Olching und der hierin integrierte Landschaftsplan zu beachten. Als Datenbasis zur Prüfung der Umweltauswirkungen stehen das aktuelle Luftbild zur Verfügung, das Arten- und Biotopschutzprogramm des Lkrs. Fürstenfeldbruck, der derzeit gültige Flächennutzungsplan, der Bebauungsplan in der Fassung vom 14.10.2010. Zusätzlich erfolgte im September 2010 eine eigene Bestandserhebung, um Aussagen zum Artenschutz machen zu können. Schwierigkeiten sind bisher nicht erkennbar.

Durch das Vorhaben auf der ebenen Wiesenfläche ohne Biotopstrukturen (weder Gehölze noch magere Flächen) sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Schutzgüter werden mit Durchführung der Planung wie folgt betroffen:

| Schutzgut | Bemerkung |
|---|--|
| Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume | Durch die Erhöhung der Grundfläche der Gebäude und Nebenanlagen kommt es zu einer Erhöhung der Versiegelungsrate. |
| Boden | Erhöhung der Versiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen |
| Grundwasser | Erhöhung der Versiegelungsrate und damit Beeinträchtigung der Regenwasserversickerung. |
| Lufthygiene / Klima | Durch die Erhöhung der versiegelten Flächen ist kleinklimatisch eine geringfügige Verschlechterung zu erwarten. |
| Landschaftsbild | Der vorhandene Grünzug im Südosten wird nicht beeinträchtigt, jedoch verringern sich die Flächen der Außenanlagen im Vergleich mit der früheren Planung. |
| Kultur/ Sachgüter | Keine bekannt |
| Menschen / Erholung | Der vorhanden Grünzug im Südosten wird nicht beeinträchtigt, jedoch wird der vormals vorgesehene Außenbereich der Schule verringert – die Gebäude rücken näher an den Grünzug heran. |
| Menschen / Lärm | Geräusche von Kinder und Jugendlichen sind in dem bei einer solchen Einrichtung üblichen Umfang tagsüber zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. |

Die Bebauungsplanänderung führt zur Erhöhung der Versiegelung durch die Erhöhung der zulässigen Grundfläche (Maß der baulichen Nutzung) und ihre Überschreitungsmöglichkeit. Erhebliche Auswirkungen auf die Schuttgüter finden durch das Vorhaben nicht statt.

6.2 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Für eine Prüfung des Artenschutzes wird nachfolgend untersucht, ob durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG für die geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. für die Europäische Vogelarten i. S. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie weitere streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung eintreten.

- Methodisches Vorgehen:

Die Beurteilung des Vorkommens der Pflanzenarten erfolgt durch eine im September 2010 erfolgte Vegetationsaufnahme. Bezüglich der Tierarten wird anhand der in den „Vorläufigen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde dargestellten Kriterien durch Abschichtung des artenschutzrechtlich zu prüfenden Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Mit Hilfe der allgemeinen Artverbreitung, der erhobenen Lebensraumstrukturen und der Ausstattung der Umgebung konnte abgeschätzt werden, welche Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum auftreten können.

- Gebietscharakter zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums:

Die Flächen sind derzeit als Wiesen genutzt, einzelne Spielgeräte befinden sich im nordöstlichen Teil. Hecken, Feldgehölze oder sonstige Biotopstrukturen fehlen.

Nachweise aus der Artenschutzkartierung oder Biotope der Biotopkartierung liegen im Plangebiet nicht vor, nach Südosten schließt eine parkartige Grünanlage direkt an.

- Wirkfaktoren:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden Wiesenflächen durch Schulgebäude und weitere Nebenanlagen versiegelt (dauerhafte Flächeninanspruchnahme).

- Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Aus den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums werden aufgrund der Ausstattung und Lage des Plangebiets als potenziell betroffene Arten erkannt:

- Tierarten Säugetiere mit Fledermäusen
Die Erfüllung vorhabenbezogener Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG werden aufgrund der sehr geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit und /oder -dauer in dem Untersuchungsraum und des Fehlens von Quartier- bzw. Artenschutz-nachweisen ausgeschlossen. Ein Ausnahmeverfahren nach § 43 BNatSchG ist damit für Fledermäuse und weitere Säugetiere nicht erforderlich.
- Gefäßpflanzen
Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder zu erwarten (fehlendes Lebensraumpotenzial). Eine Prüfung auf die Erfüllung von Verbotstatbeständen entfällt daher.
- Weitere streng geschützte Arten/ Artengruppen
Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches sind anhand der ausgewerteten Unterlagen keine Nachweise folgender Arten / Artengruppen vorhanden oder zu erwarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistete sind: Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln. Auch durch Hinweise Dritter sind keine derartigen Vorkommen bekannt. Eine Prüfung auf die Erfüllung von Verbotstatbeständen entfällt daher.
- Europäische Vogelarten
Aus der Vogelartenliste der Vogelschutzrichtlinie sind alle Arten, deren Verbreitungsgebiet das Plangebiet nicht tangiert, ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Arten der Hecken/ Feldgehölze, der Feuchtgebiete und Auen, der Gewässer und der Felsgebiete sowie ausgesprochene Waldarten, und Arten der Feldflur/ Hochstaudenflur, deren Lebensraum nicht im Planungsgebiet vertreten ist, mit ausreichender Sicherheit nicht angetroffen.
- Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach der Bundesartenschutzverordnung, die nicht im Anhang der FFH-Richtlinie enthalten sind, sind aufgrund ihrer allgemeinen bayernweiten Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche im Planungsgebiet mit ausreichender Sicherheit nicht anzutreffen.

- Fazit

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der potentiell betroffenen Arten, da in keinem Fall Individuen getötet oder nachhaltig gestört werden. Mit einer Beeinträchtigung der Populationen ist nicht zu rechnen:

Bei Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs.1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Befreiung nach § 62 BNatSchG ist insofern nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bei europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 62 BNatSchG ist nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass keine nicht gemeinschaftlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Planfertiger:

München, den 18/03/11.....

i. A. Gebler

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Olching, den 4.4.2011.....

gez. Andreas Magg

.....
(Andreas Magg, Erster Bürgermeister)